



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XIV. Der Stadt Speyer Beschwerde über die Franckenthalische Contributiones; Jngleichen des Rheinischen und Schwäbischen Crayßes über die Frantzösische Contributiones.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
August.

| | |
|--|---------------|
| 8. zu Fuß Herrn General Peickuls Regiment | 315. |
| 3. zu Fuß von Anorring | 1143. |
| 2. Wegen der Estabs- und Artillerie- Bedienten in den Garnisonen. | 1000. |
| | 5258. |
| Summa | 10698. |

1649.
August.

| | | | |
|--------------------------------------|--|---------------|---------------|
| Dazu giebt Sachsen Altenburg | 4345. Rthlr. | | |
| Dito Sachsen-Weymar | 6270. | | |
| | zu den 3. Mill. zu den 2. Mill. Summa. | | |
| Und giebt Altenburg zur Satisfaktion | 17325. | 11550. | 28875. |
| Weymar giebt zur Satisfaktion | 1156. | | 1156. |
| Fürstenthum Gotha | 1156. | 7558. | 18714. |
| Summa | 39637. | 19108. | 58745. |

§. XIV.

Speyerische
Beschweh-
rung über die
Frankenthal-
sche Contri-
butiones.

it. des Rheini-
schen und
Schwäbischen
Crafftes über
Frankenthal-
Contri-
butiones.

So kamen auch von der Stadt Speyer hefftige Beschwehrung gegen den Commandanten zu Frankenthal ein, daß dem getroffenen Frieden zuwieder, die Contributiones noch immer eingetrieben würden, nach Ausweis des Memorialis sub N. I. cum Adj. N. 1. 2. 3. 4. desgleichen hauffeten die Franckosen fast noch ärger, und belegten den Crafft von Hanau, Nassau und andere am Rhein gelegene Städte, mit schwehren Contributionen, unter

dem Vorwand, sie hätten Lehen von denen Stuffern Metz, Tuhl und Verdun, welche des Königs nunmehr eigen, mithin auch alle dazu gehörige Vasallen und Lehen-Leute, demselben tributair wären. Worüber die Rheinischen und Schwäbischen Crafft-Stände, vermittelst der Vorstellung sub No. II. cum Adjuncto bey dem Convent Hülffe suchten, welcher auch in alle Perica als der Billigkeit gemäß, sogleich willigte.

N. I.

Diät. Norimb. d. 10. Aug. Ao. 1649.
per Moguntinum.

Beschwehrung der Stadt Speyer über die, von Frankenthal aus, continuirenden Contributiones.

Der Höchst- und Hochlöblichen des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche und vortreffliche Herren Bevollmächtigte Gesandte. Hoch-Ehrwürdiger, Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edel, Welt- und Hochgelehrte, insonderst Gnädige Großgünstige und Hochgeehrte Herren!

N. I.
Der Stadt
Speyer Me-
morial, die
Contri-
butiones von
Frankenthal
aus betref-
fend.

Ew. Hoch-Ehrwürden, Gräffliche Gnaden, Gestrengen und Herrlichkeiten geruhen ab denen Beylagen Numeris 1. & 2. gnädig und großgünstig zu vernehmen, was des Herrn General-Lieutenants Duca d' Amalsi Fürstliche Gnaden, wegen der von dem Herrn Governatore zu Frankenthal bishero von Zeit getroffenen Friedens-Schlusses, und noch immerhin an die Stadt Speyer pretendirenden Contribution, gnädig und erinnerlich haben gelangen lassen.

Nun

1649.
August.

Run hat aber solches bey ermeldtem Herrn Gubernatorn so gar nichts fürge-
drungen, daß derselbe vielmehr, wie Numeri 3. und 4. mit sich bringen, angeregte
Contributiones einen Weg als den andern nicht allein völig bezahlet, sondern auch
noch immerhin also continuiret haben will; gestalten derselbe auch E. E. Rath's ges-
meldter Stadt Speyer abgeschickte Deputierte zu ermeldtem Franckenthal über ertheil-
ten Paß nunmehr in die vierdte Wochen, und so lang deswegen aufhalten thut, daß er-
wehnter E. E. Rath, zu Verhütung angedroheter und sonst, wie zuvor mehrmahln be-
sehnen, vorgehender Gemaltthätigkeiten und allerhand miliarischer Exorbitantien,
auch, um das Feld in etwas sicher zu bauen, sich mit demselben sowohl wegen der von Zeit
getroffenen Frieden-Schluss anmaßlich verfallener, als auch noch künftig monatli-
chen Contributionen so weit einzulassen, vi metuque gedrungen worden.

1649
August

Wann man dann hieraus sich anders nichts zu versehen, denn daß die Stadt
Speyer und dero Angehörige, so lange diese Guarnison zu mehr berührtem Francken-
thal noch seyn wird, nicht allein dergleichen höchst-beschwerlichen Contributionen,
sondern auch anderwärtiger nach sich ziehender Feindseligkeiten jederzeit unter-
worfen bleibt; Als habe solches Euer Hoch Ehrwürden, Gnaden Gnaden, Gestren-
gen und Herrlichkeiten im Nahmen und von wegen erstbesagtes E. E. Rath's der Stadt
Speyer unterthänig und gebührend zu hinterbringen nicht unterlassen sollen, mit eben-
mäßig unterthäniger höchst-leifiger Bitte, sie geruhen um darunter ver-
fahrenden allgemeinen Interesse wegen, durch ihre hoch-geltende Authorität behdriger
Orten es dahin gnädig und großgünstig zu dirigiren, damit dffters erwehnte Stadt von
solch annoch prätendirenden sowohl, als künftigen Contributionen, wie auch an-
dern feindlichen Procedures, nach Inhalt des Frieden-Schlusses gänglich liberiret,
und derentwegen ohnangefochten ferners sicher verbleiben möge.

Gleichwie zu Eurer Hoch-Ehrwürden, Gräflichen Gnaden Gnaden, Gestren-
gen und Herrlichkeiten, gnädig- und großgünstigen Willfahr desfalls mehr-berührter Ein-
Ersahmer Rath sich ganz zuversichtlich verlassen; Also wird derselbe solches
auf alle Fürfalligkeiten unterthänig und gebührend zu beschulden sich jederzeit außers
angelegen seyn lassen ic.

Ew. Hoch-Ehrwürden, Gräfliche Gnaden Gna-
den, Gestren- gen und Herrlichkeiten

unterthänig und dienst-geflissen
willigster,

Der Stadt Speyer Abgeordneter.
Nic. Lorenz Brumer.

Adjunct. N. I.

Schreiben des Herrn Duc d'Amalfi an den Commendanten zu Francken-
thal abgangen, d. d. Nürnberg den 28. Jun. 1649.

Hochgeehrter Herr ic.

Was mir bey hiesigem Convent von der Stadt Speyer zukommen, auch wie sie
wegen der Contribution nach Franckenthal, und darum befahrenden Execution
ansehen, wolle mein Herr Oberster ohnbeschwehet aus beyliegendem Memoriali erse-
hen. Wann nun dann Ihre Kayserliche Majestät, mein allergnädigster Herr, schon
längst, und neulich wiederum an die Königlich Catholische Majestät wegen Franckenthal
durch eigenen abgelauften Courier geschrieben, daß zu hoffen, es werde nechstens be-
hörige Erklärung darüber einlangen; Inzwischen aber alhier von gemeiner Beruhig-
gung,

1649.
August.

gung, und um die Stände des Heil. Römischen Reichs der tragenden grossen Bünden und Kriegs-Beschwerlichkeiten zuentheben tractiret wird: Als zweifflet mir nicht allein, mein Herr Obrister werde von selbsteneigene seyn, solche Tractaten ehender seines Orts befördern zu helfen, als mit Contributionen und Execuciones schwerer zu machen; sondern ich ersuche auch denselben hiemit ganz freundlich, er wolle gegen besagter Stadt inzwischen seiner bekannten rühmlichen Bescheidenheit nach ohnbeschwert weiters und dergestalt verfahren, daß sie auch allhier bey den andern Ständen und beyden Cronen nicht etwa sich zu beschwehren Ursach gewinne. Daß wird Ihrer Kayserlichen Majestät zu gnädigst-danknehmigen Gefallen gereichen, und ich werde es gegen den Herrn Obristen mit freundlicher Dienst-Erweisung allzeit zu erkennen geflissen seyn, welchen ich benebens Gottes Schutz empfehle und verbleibe.

1649.
August.

Adjunct. n. 2.

Schreiben vom Herrn General-Lieutenant Duca d'Amalfi, an den Commandanten zu Franckenthal abgangen, d. d. Nürnberg, den 2. Aug. 1649.

Hochgehrtester Herr Obrister ic.

Wessen sich die Stadt Speyer durch ihren Abgeordneten allhier beklaget, ist in befliegenden Anbringen mit mehrern zu ersehen. Wann nun aber dergleichen, vornehmlich jetzt, da man von Vollziehung des geschlossenen Friedens handelt, ein gefährliches weites Aussehen nach sich ziehen, und vor eine öffentliche Feindschafft dörffte ausgedeutet werden, wozu es Ihre Königl. Majestät in Hispanien gleichwohl niemahl kommen lassen, weniger die Stände des Heil. Römischen Reichs sich eines solchen versehen, derowegen ich dann der Zuversicht gelebe, es werde der Herr Obrister keine Verantwortung auf sich laden, noch sonst mit hiesige Tractaten, zu mercklichem Nachtheil Ihrer Kayserlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn Dienste, schwerer machen wollen; Als ersuche meinen Herrn Obristen nochmahlen ganz freundlich und inständig, er wolle sich doch belieben lassen, ermelde Stadt Speyer mit Gimpff, und dergestalt zu tractiren, daß sie weiters zu klagen keine Ursach habe; welches dann Ihrer Kayserlichen Majestät zu sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen gereichen, mich auch verbinden wird, meinem Herrn Obristen in andere Wege willfährig zu seyn, und alle angenehme Dienst-Freundschaft zu erweisen. Massen ich dann verbleibe ic.

Adjunct. n. 3.

Resolution von dem Herr Commandanten zu Franckenthal, der Stadt Speyerer Deputirten wegen der Contribution ertheilt d. d. 9. August.

1649.

Heute dato ist denen Herren Deputirten der Stadt Speyer, mit Intervention des Herrn Conductoris zu endlicher Resolution ertheilt worden, daß die Stadt an schuldigen 1600. Rthlr. den Monat August, eingeschlossen; diesen lauffenden Monat durch 800. Rthlr. bezahlen, oder genugsame Versicherung allhier oder zu Franckfurth stellen, die übrige 800. Rthlr. aber auf 6. Monat, oder andere bessere Zeit in suspensione, wegen geklagter und etlicher massen kundbahrer Unvermögenheit verbleiben; Im übrigen gleichwohl vom Monat Septembr. nach wie vor, Monatlich 200. Rthlr. abstatten sollen. Jedoch, da mittler Zeit die Königl. Guarnison sich enden sollte, thut man sich zu denen selbst versehen, daß solche die Restanten auf die Reise mit zu geben sich nicht beschweren werden. Datum Franckenthal, den 9. Aug. 1649.

Guilio Ant. Franchipani.

Matthias Paix.

3f

Adj.

1649.
August.

Adjunct. n. 4.

1649.
August.

Fernere Resolution von dem Herrn Commendanten in Franckenthal denen Spenerischen Deputirten wegen pretendirter Contribution ertheilt,
d. d. Aug. 1649.

Denen beyden von der Stadt Speyer Abgeordneten wird auf ihr gestrigen Tages schriftlich übergebenes Memoriale nochmahlen angefüget, daß, ob zwar bey jüngst gegebener Erklärung man es allerdings verbleiben zu lassen gemeynet, dannoch so weit gemildert, daß an statt der in diesem Monath begehrten 800. Rthlr. allein 600. Rthlr. dinstmahl, die andern 200. Rthlr. aber in denen nechst-folgenden zwey Monathen jedesmahl 100. Rthlr. neben lauffender Contribution bezahlen, im übrigen bey voriger den 9. dieses gegebener Resolution endlich sein Verbleiben haben solle. Datum Franckenthal, den 18. Aug. 1649.

Guilio Antonio Franchipani. Matthias Paix.

N. II.

Diſat. Norimbergæ 25. Aug. Ao. 1649.

per Mogunt.

Der Rheinischen und Schwäbischen Crayß-Gesandten Beschwernungs-Memorial gegen die Französische Contributions.

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche, Bortrefliche Herren Abgesandte, Rätthe und Bottschaften!

Hoch-Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne und Bestrenge, Wohl-Edle, Best und Hochgelehrte, Gnädige auch insonders Hochgeehrte und großgünstige Herren ic.

N. II.
Ober-Rhein-
und Schwäbi-
schen Crayßes
Memorial,
die Französische
Contri-
butiones, be-
treffend.

Ew. Hoch-würden, Gnaden und Unseren Hoch-geehrten und Großgünstigen Herren können der Ober-Rheinisch- und Schwäbischen Crayßes Gesandten, Rätthe und Bottschaften, vor- und anzubringen mit unterlassen, daß, obwohln Dero gnädigste und gnädige Herren Principalen, Committenten und Obern billig zu verhoffen gehabt, es sollten nach geschlossenen und ratificirten Frieden, ihnen durch den gewesenen Krieg und Röniglich-Französische Donaciones entzogene Land und Leute, Herrschafften und Güther, ohne Wiederrede und Aufzug ex capite Amnestiar, durch die Röniglich-Französische Herren Commendanten, Officierer und Donatarios wieder eingeräumt und restituiert werden: So haben sie doch nach so lang verfloßener Zeit und vielen Annahmen und Anhalten, zu höchsten ihrem und der ihrigen Schaden und Nachtheil, dazu noch nicht gelangen mögen; Gestalten die Beyslage zu erkennen giebt, was dem angezogenen Frieden-Schluß und sonderbahren Accord gemäß, den Elsaßischen und Breißgawischen Bestads Fürsten und Ständen noch zu restituiren; Und will bey dieser noch ermangelnder Restitutions-Sache von denen Röniglich-Französischen Herren Ministris denen Herren Graffen Christoph Rudolph und Otto Herrich Fuggern, ein absonderliches und zu ihrem höchsten Nachtheil reichendes Gravamen in dem zugefüget werden, daß, dieweilen unter denen in Beyslage Specificirten Herrschafften der mehrere Theil von dem Hoch-löblichen Haus Oesterreich, zwar mit der ausbedingten Condition, daß selbige bey Leb-Zeiten hievor bemeldter beyder Herren Graffen nicht abzulösen, Pfandschafften seyn; So lassen sich aber etliche Röniglich-Französische Ministri verlauten, daß sie solcher Pfandschafft Güthere nicht zu restituiren, sondern gegen Erlegung des Pfand-Schillings, weil sie ohne das zwey drittheil auf der Landschaft liegenden Schulden, die gleichwohlen mit diesen nichts zu thun, abzu-

1649. abzustatten verbunden, inzubehalten vermeynen. Demnach aber dieses wieder den 1649.
 August. klaren Buchstaben des aufgerichteten Friedens, und sonderlich den S. *Ommes Vasalli* August.
 S. c. auch die Hoch-lobliche Cron Frankreich ein mehrers nicht, als was und welcher
 gestalt deren von denen Oesterreichischen im Elsaß gelegenen Landen mit ihren Com-
 modis und Oneribus überlassen, prätextiren kan: Als werden Ew. Hochwür-
 den, Gnaden und Unsere Hochgeehrte und großgünstige Herren gebührendes Fleißes er-
 suchet, diese hohe und unbefugte Beschwerde in Consideration zu nehmen, und neben
 andern mit abzuhelffen.

Neben diesem, so werden die Nieder-Elsäßische, wie imgleichen diejenigen Für-
 sten und Stände, als die Herren Pfalz-Graffen, die Herren Herzogen von Württem-
 berg, die Herren Graffen von Nassau und andere freye Reichs-Stände, so Graff- und
 Herrschaften in dem Elsaß und angränzenden Orten besitzen, von denen obgedachten
 Königlich-Französischen Ministris zum höchsten beschwehret, indem sie nicht allein
 noch beharrlich überaus schwere Contributiones zu ihren Garnisonen erzwingen, ge-
 stalten zu der Garnison in dem Schloß Dachslein, so gemeinlich über 30. Mann
 nicht stark, durch den sich daselbst befindenden Commissarium Hoffgenannt, Monats-
 lich etliche 100. fl. von denen Bischöflich-Strasburgischen, Gräflich-Hanauischen, und
 des freyen Reichs-Ritter Standes in Unter Elsaß Unterthanen dahin geliefert werden
 müssen; sondern es sind auch durch den jetzt-benannten Commissarium Hoff, und ei-
 nen andern, Domelier genanten, der Magazin-Zehenden von denen Ständen abge-
 fordert, und theils Orten durch militairische Execution abgenommen, und ein Maga-
 zin-Zehenden in Weir zu liefern angefündiget worden. Und obwohl Monsieur de
 Vautorte deswegen an den Commissarium Domelier geschrieben, hat er sich doch
 ausdrücklich verlauffen lassen, er gebe nichts auf solche Schreiben, wann er nicht derglei-
 chen von seines Königes Hoff bekomme. Und hat noch darüber den Gräflich-Hanau-
 schen Amtmann zu Westhoffen in Arrest genommen, und nicht ehender entlassen, biß er
 die Verzeichniß der bekanten Aecker inner zwey Tagen zu liefern, und des Magazins-
 Zehenden halber zu tractiren, versprechen müssen.

Über das, so werden anjeho Fürsten und Stände des Unter-Elsaß, auch dessen
 angränzende, mit des Königlich-Französischen Herrn General von Rosen wieder die
 Cron Spanien zu Ross und Fuß neu geworbenen Völkern belästiget und beleget, und
 deren Verpflegung und Unterhalt durch sonderbare Ordinanzen aufgebürdet. Nun
 möchte solcher Krieg, mit dem die Stände des Reichs nichts zu thun, noch viele Jahre
 continuiren, würden also Fürsten und Stände ganz ohnerschuldeter Weise ruiniert
 und zu Boden gerichtet, und möchte die Cron Spanien Anlaß gewinnen, dergleichen
 Einquartierung oder Verpflegungen bey andern angränzenden des Reichs auch vor-
 zunehmen. Und weiln solche neu-geworbene Vöcker, als ein ohnbilliges und dem
 Frieden ganz zuwieder lauffendes Zumuthen, nicht also gleich aller Orten angenommen
 werden wollen, wird solches mit Kriegs-Zwang durchgedrungen; wie dann sich vor we-
 nig Tagen begeben, daß, nachdem der Königlich-Französische Gubernator zu Zabern
 und der Commissarius Domelier vor das Gräflich-Hanauische Städtlein Westhoffen
 kommen, und vor etliche Reuter Quartier zu machen begehret, so aber die daselbst von
 Herrn Graffen Magnus de la Guardia gelegene Regiments-Quartiermeister und etli-
 che Dragoner nicht einlassen wollen, darüber die den Ort mit Gewalt angegriffen, zwey
 Einwohner erschossen, etliche Häuser geplündert, und 50. Reuter daselbst einquartiert.

So werden der Herren Graffen von Nassau-Saarbrücken noch wenige arme Uns-
 terthanen in denen Herrschaften Wisbaden und Irzstein von dem Französischen
 Commendanten zu Maynz zu unbefugter Contribution und Schanz-Frohn ange-
 strengt, und unter diesem Prætext zu seinem Haus-Gebrauch, als das Viehe-Hüten,
 Holz-hauen, Feld-bauen, Sauer-Brunnen hohlen und anderen seinen Arbeiten gebrau-
 chet, und dadurch an ihrer Nahrung merklich gehindert, und fordert gegen Abschaffung

1649. folcher Schanz-Frohn von der Herrschafft Irstein etliche 100. Malter Habern, und von
August. Wißbaden 100. Wagen mit Heu.

1649
August

So haben beyde jetzt-gedachte Herrschafften nach geschlossenem und bestätigten Frieden, dem Schmidbergischen Regiment 300. fl. Brand-Schagung von dem so kün- merlich zusammen gebrachten Theil ihrer Friedens-Gelder müssen erlegen.

Man hat auch den vorigen ganzen Winter durch, und biß in den Junium, des Französischen Obristen Balthasars Regiment zu Pferd, neben denen Königlich-Schwe- dischen Völkern im Lande gehabt, und unterhalten müssen.

Ob nun wohl die hievor angezogene Beschwerden, theils dem zu Münster gewese- nen Königlich-Französischen Plenipotentiario, Herrn Grafen *Servient*, auch denen hier anwesenden Könighchen Herren Abgesandten geklagt worden, die zwar dabey ihr bestes gethan, auch etliche Schreiben an die Königlich-Französische Commandanten und Commissarios deswegen abgehen lassen, und die Restitution zu thun, auch denen eingewandten Klagen zu remediren erinnert; so ist doch alles ohne Frucht abgangen, und also durch diese lange Zeit und Vermehrung der Bedrängnissen das Ubel noch ärger wor- den, und hat man sich je zuweilen auf Königlich-Französische Ordre, oder daß dieselbe bezubringen, beruffen.

Wellen dann dieses alles dem aufgerichteten ins Reich publicirt, und ratificirten Frieden schnur stracks zuwieder, und bey solchen Beschwerden eine pur lautere Ohn- möglichkeit, daß zu der Königlich-Schwedischen Militia Satisfaction unsern gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, Committeenten und Obern zugeschriebenes Con- tingent, dessen Collectirung und Erhebung theils Orten auch von denen Königl. Fran- zösischen Ministris verwehret und verhindert wird, zu Hand zu bringen; So will man unsern Herren Principalen, Committeenten und Obern, da ein oder ander bey dieser ermangelnder Restitution oder sonst beharrenden obvermeldeuten Beschwerden mit seinem Contingent oder Anlage nicht in Zeiten aufkommen oder zuhalten könnte, daß denen einige Mora nicht zugemessen werden könne, bestermassen hiemit verwahret haben.

Und gelanget diesem allen nach an Ew. Hochwürden, Gnaden und unsere groß- günstige und Hoch-geehrte Herren, unser ganz gehorsames Bitten, die wollen diese höchst-ohnbillige Bedrängnissen und Beschwerden wohl zu Gemüthe ziehen, sich dieses Werckes *ranquam causa communis*, dazu man vermöge der Universal-Guaran- dia verbunden, mit Eyser annehmen, und vermittelst einer Reichs-Deputation denen hier anwesenden Königlich-Französischen Gesandten die Ohnbefugniß dieser vorenthäl- tener Restitution, und denen Ständen des Reichs zugemutheten grossen Beschwerden und Drangsalen, und daß dieses alles dem aufgerichteten Frieden-Schluss gang zu entge- gen sey, wohl vor Augen stellen, und um deren Abheffung notwendige Erinnerung zu thun, auch das ganze Werck durch ein beweglich Schreiben *nomine Statuum Imperii* an Ihre Könighche Majestät in Franckreich gelangen zu lassen, und um Entladung dieser Beschwerden inständig und höchstes Fleißes zu bitten, und ein gleichmäßiges durch eine Reichs-Deputation, sowohl denen Herren Kayserlichen als Königlich- Schwedischen bestermassen zu recommendiren. Dadurch wird alles dasjenige be- fördert, welches dem *Instrumento Pacis* und der selbst redenden Billigkeit gemäß, und werden Wir diese verhofft- und ohngezweifelte Willfährigkeit, um deren Beförderung, weil alles in wachsenden Schaden, höchstes Fleißes bitten, unsern gnädigst- und gnä- digen Herren Principalen und Obern zu rühmen nicht ermangeln.

Ew. Hochwürden, Gnaden, Bestrengen und unsern Hochgeehrt- und Großgün-
stigen

1649. August. stigen Herren zu Gnaden und Gunsten, und aller angenehmen Dienst Erweisung uns besies Fleisses empfehlen. Nürnberg, den 2. Sept. 1649. 1649. August.

Erw. Hochwürden, Gnaden und Unserer Hoch-
geehrten Herren,

gehorsahme und dienst-
willigste

Des Rhein- und Schwäbischen Crayßes
zu diesem Reichs-Convenc abgeord-
nete Gesandte, Räte und Bots-
schafften.

Adjunctum ad N. II

Benennung der Städte, Landen und Plätze, so denen Fürsten und Ständen
im Elßaß und Breißgau, vermöge des Friedens und sonderbahren Vergleiches
vorlängst restituiret werden sollen, und noch ohnaußhällich von der Kö-
niglichen Majestät in Frankreich, und deren Ministris und Donataris,
wieder zu restituiren sind.

Dem Hoch- löblichen Ritterlichen Teutschen Orden.

Die Land-Commenthurey Berchingen im Westerreich gelegen.

Die Commenthurey zu Saarbrücken.

Die Commenthureyen, so zu der Balley Elßaß gehörig, als Weiren, Dieren, Kuf-
sach und Gebweyler.

Dem Bischohm Straßburg im Obern-Elßaß.

Die Stadt Kuffsach mit ihren Oefftern und andern Zugehörungen, samt der ob-
ligen Administration und Verwaltung der Gerechtigkeit, Policey und Renten, auch
Entledigung des Endes, welchen die Unterthanen Ihrer Königlichen Majestät in
Frankreich geschworen haben mögen.

Die Stadt Sultz mit ihrem Anhang, wie hiedor.

Wie ingleichen was dem Hoch- löblichen Ritterlichen St. Johannes Orden in ge-
dachtem Sultz und anderstwo im Elßaß zuständig.

Gleichfalls das Städtlein Etschheim, wie auch das Amt Marcholsheim. Die-
ses Amt ist vor wenig Wochen durch einen Königlich-Französischen Auditor zu Brey-
sach, welcher solches Donations-weise innen gehabt, restituiret gewesen, aber kurz
darnach den hat er dem Schultheiß zu besagten Marcholsheim zugeschrieben,
daß von Ihrer Königlichen Majestät in Frankreich ein anderer Befehl, nemlich daß
man alles in den Stand, als es die letztern Jahr hero gewesen, wieder setzen sollte, gekom-
men wäre, und daß demnach er besagtes Amt wieder zu sich ziehen wollte.

Dem besagten Bischohm im Untern-Elßaß.

Die Stadt Zabern, so die gewöhnliche Residenz des Herrn Stadthalters und
besagten Bischohms Räten, mit völliger Verwaltung und Administration, auch
allen Zugehörten, gleichwie oben.

Das Amt Kochersberg, zwischen Straßburg und Zabern gelegen.

1649.
August,

Dem Fürstlichen Stift Murbach.

1649.
August

Die Stadt Gebweiler des Herrn Stadthalters und besagten Fürstlichen Stifts Rätthen Residenz, mit der Verwaltung und Zugehörigkeiten.

Das Amt Wartweiler.

Das Amt St. Amarin.

Dem Fürstlichen Stift Luders.

Die Stadt Luders mit der Verwaltung und Zugehörigkeiten.

Das Amt Beswangen mit seinen Zugehörungen.

Item, die Bergwerke zu gedachtem Fürstlichen Stift gehörig.

Ihrer Fürstlichen Gnaden, Herrn Marggraffen Wilhelm zu Baden.

Bermög sonderbahren Accords, Stollhoffen mit allen Zugehörungen, wie solches gleich nach beschlossenen Frieden beschehen sollen.

Denen Herren Graffen Christoph Rudolph und Otto Heinrich Fuggern, Gebrüdern.

Das Schloß Bollweil samt der Zugehör, auch zugehörigen Dorffschafften, nemlich Bollweil, das Dorff Feldkirch, Keren oder Regesheim, Ungersehen, etliche Höffe in dem Dorff Ketterischen Heimprung, der Groß-Zehnd zu Flachsland, der Zehnd zu Hogstadt und Wittenheim, samt etlichen Weinbergen, als den Rangenberg bey Than und Vollerberg bey Ruffach, samt noch anderer Zugehör.

Das Schloß und Guth Burg-Altendorf, samt denen dazu gehörigen Oeffern, wie auch das Dorff Medolsheim mit an beyder Orten Ober- und Nieder-Gerechtigkeit.

Die Herrschafft Weilerthal samt zugehörigen Dorffschafften, unter welchen St. Blasii und Blienspach.

Die Herrschafft Blienberg, samt zugehörigen Dorffschafften.

Die Stadt und Herrschafft Maximünster samt zugehörigen Dorffschafften neben dem Dorff Geybron und anderer Zugehör.

Das Schloß und Guth Hohen-Königsberg samt dem Schloß Ortenburg, Dorff Orschweyer und andern zugehörigen Dorffschafften.

Den Marckflecken Drumm samt aller Zugehörte, auch allen Rechten und Gerechtigkeiten, absonderlich obig benannter Pfandschafft Güther, nemlichen Maximünster, Weilerthal, Blumberg und Hohen-Königsberg, wie sie selbige vor denen kriegenden Zeiten innen gehabt und besessen.

Sodann auch aller übrigen im Elsaß noch ohnrestituirter Herrschafften und Güthere, worunter Grauweiler dem Herrn von Anslau zuständig, welches der Comte de la Souze mit aller Zugehörte vorenthält.

Denen Herren Graffen von Nassau-Saarbrücken.

Das Städtlein St. Johann bey Saarbrücken.

PStum.

1649.
August.

PStum.

1649.
August.

Auch Gnädig-Hochgeehrte und Großgünstige Herren!

Nach Beschluß dieses Memorials wird von denen Gräflichen Nassau-Saarbrückischen Herren Abgesandten wehmüthig geklaget und angebracht, daß in die 15. Mann zu Ross und Fuß, Französische Völcker, unter dem Commando des Herrn Gubernatorn zu Maynz in die Nassauische Grafschaft Saarwerden eingefallen, die arme Untertanen aufs äusserste verderbet, ihnen alle Lebens Mittel benommen, und noch mehr Völcker, unter dem Prætext, die Bestung Bis zu belägern oder zu bloquieren, an sich zu ziehen, auch dessen befugt zu seyn, wie gegen denen Herren Gräflich-Hanauischen andere Französische Officierer auch gemeldet, weiln es Maynzische Lehen seynd, sich verlauren lassen, daraus wohl abzunehmen, daß sie aus freyen Ständen des Reichs, Französische Landsassen zu machen vermeynen: Also werden Ew. Gnaden, Unsere Hochgeehrte und Großgünstige Herren alles Kleines gebethen, dieses hohe und sehr weit aussehende Gravamen gehöriger Orten auch anzubringen und remediiren zu helfen.

§. XV.

Was der Fränckische Crayß wegen verfügt, giebt anliegendes Decret N. I. mit Bezahlung derer, auf der Exauctoration beygefügtter Verzeichnus der Restanten, zu gestandenen Schwedischen Regimenten, erkennen.

N. I.

Des Fränckischen Crayßes Decret, die Bezahlung der auf der Exauctoration gestandenen Schwedischen Regimenten betreffend.

Nachdem auf Verordnung des Herrn Pfalz-Graffen Carl Gustavs, Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten, von dem Hochlöblichen Fränckischen Crayße nicht allein ohnlängsten zu Abführung des Hornischen Regiments zu Pferde eine benannte Summe Geldes, sondern auch vor dießmahl zu gleichmäßiger Exauctoration des Herrn Obristen Vets, Herrn Obristen Melin, Herrn Obristen Forbus Regimentere und des Herrn Obristen Ugleby Escadron zu Fuß anderweit, 84000. Rthlr. wie die hierüber gefertigte Assignationes außweisen, bezahlet werden sollen und müssen; Auch zu denen jetzt zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen in puncto Satisfactionis & Exauctorationis Militiæ & Evacuationis Locorum vergleichenden Terminen dasjenige, was an den dreyen Millionen restiret, ohnverzüglich bey der Leg-Stadt und Cassa vollständig vorhanden zu seyn außserist und unumgänglichen vonnöthen; immassen denen allhiefigen Herren Crayß-Cassirern eine richtige Designation, was ein- oder der andere Fürst und Stand dieses Fränckischen Crayßes, der Münsterischen Repartition gemäße, zu solchen dreyen Millionen abzustatten schuldig, eingehändiget worden: Als wird hiemit gedachten Crayß-Cassirern angefüget, daß dieselben ihre Einnahm auf vorewähnte Designation fundiren und stellen, fördert die Gelder von allen und jeden darinnen benannten Fürsten und Ständen, denen es von beyden Herren Ausschreibenden Fürsten bereits zu verschiedenen mahlen schriftlichen incumiret, ordentlich einbringen, an diejenigen, wo es anstehet, Erinnerungen ergehen lassen, sonderlich aber jeso, so balden was oberführter massen auf die dießmahl abführende Völckere assigniret, bey denen noch restirenden, vermittelst gebührender Anmeldung bey denen anwesenden Herren Abgesandten, einfordern, und dabey, daß ein jeder seinen übrigen Zustand ebenmäßig eilfertig ad Cassam liefern, also hiedurch des gemeinen Crayßes und männiglichs dabey verführende eigene Wohlfarth zu gewisshrigem Effect des Friedens befördern helfen, gedanken sollen.

Und

Fränckisches
Crayß-De-
cret, wegen
Bezahlung
der Schwere-
den.